

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

03. August 2011

Nr. 37 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

- |          |  |   |
|----------|--|---|
| 101/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchenverfügung 2/11 zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung Nr. 4/10 betr. Amerikanische Faulbrut in Bad Wünnenberg - Eilern | 2 |
| 102/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides   | 3 |
| 103/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Altenbeken-Buke               | 4 |

101/2011

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

### **Tierseuchenverfügung Nr. 2/11**

(Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen Nr. 4/10 vom 29.09.2010

Im Ortsteil Eilern der Stadt Bad Wünnenberg ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Meine Tierseuchenverfügung Nr. 4/10 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen, durch die im Ortsteil Eilern der Stadt Bad Wünnenberg ein Sperrbezirk errichtet wurde, hebe ich hiermit wieder auf.

Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Paderborn, 26.07.2011

Im Auftrag

gez.

Beninde

102/2011

## Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG) vom 07.03.2006 ( GV.NRW. S.94) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) vom 22.07.2011, Az.: 39/1-31

Herrn Kai- Uwe Berns (geb. 26.11.1970 )  
Zuletzt gemeldet: Victoriastraße 10, 33602 Bielefeld

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt 39 (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen), Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer 32 oder 48, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Landrat  
des Kreises Paderborn

Im Auftrag  
gez.  
Leifeld

103/2011

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 63/1349-10-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 06 Windkraftanlagen in 33100 Altenbeken - Buke

Die Buker Windkraft GmbH & Co.KG, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstück 29, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.  
Vahle